

AMTSBLATT

der Stadt Herten

Inhaltsverzeichnis		Seite
1.	Bekanntmachung der 1. aktualisierten Tagesordnung für die Sitzung des Rates der Stadt Herten am Mittwoch, den 27. September 2023 um 17.00 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Herten	2 - 5
2.	Das Bürgerbüro (Meldebehörde) informiert zum Bundesmeldegesetz (BMG) hier: Widerspruch bei Melderegisterauskünften und Datenübermittlungen möglich	6 - 7

Herausgeber und Druck:
Stadt Herten
„Der Bürgermeister“

Redaktion: Bürgermeisteramt

Erscheinen: bei Bedarf

Ausgabe: kostenlos im Rathaus der
Stadt Herten

Ausgabennummer: **12/2023**
Ausgabetag: **15.09.2023**

Jahresabonnement: 25,00 €

Bestellung im Rathaus:
Zimmer: 107
Telefon: 02366 / 303-356
E-Mail: n.tappeser@herten.de
Homepage: www.herten.de



Bekanntmachung

Hiermit mache ich öffentlich bekannt:

Am Mittwoch, 27.09.2023, findet um **17.00 Uhr**

Im großen Sitzungssaal im Rathaus in Herten

eine Sitzung des Rates mit folgender aktualisierter Tagesordnung statt:

TAGESORDNUNG

ÖFFENTLICHER TEIL:

- | | | |
|-----|--|--------|
| 1. | Genehmigung der Tagesordnung | |
| 2. | Niederschrift 18/20 -25 | |
| 3. | Einwohnerfragen nach § 9 Abs. 1 GeschO | |
| 4. | Änderung in der Besetzung von Ausschüssen und Gremien | |
| 4.1 | Änderung der zahlenmäßigen Zusammensetzung von Ausschüssen für die Wahlperiode 2020-2025 | 23/101 |
| 4.2 | Änderungen der Besetzung in Ausschüssen auf Vorschlag der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN | 23/108 |
| 4.3 | Änderung der Besetzung im Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport
- Ergänzung um ein beratendes Mitglied | 23/100 |
| 4.4 | Änderung der Besetzung in Ausschüssen und Gremien
- Benennung eines stellvertretenden sachkundigen Bürgers im Gleichstellungsbeirat | 23/153 |
| 4.5 | Integriertes Stadtentwicklungskonzept Neustart Innenstadt
- Entsendung von Vertreter*innen des Rates in den Innenstadtbeirat | 23/154 |
| 5. | Seniorenbeirat | |
| 5.1 | Beschluss der Geschäftsordnung des Seniorenbeirates der Stadt Herten | 23/126 |
| 5.2 | Entsendung von Mitgliedern des Seniorenbeirates der Stadt Herten in Ausschüsse und Gremien | 23/127 |

- | | | |
|-----|---|--------|
| 6. | EU-Charta der Gleichstellung
Erarbeitete Maßnahmen, für den aus der EU-Charta folgenden
Gleichstellungsaktionsplan | 23/149 |
| 7. | Gesamtabschluss 2021
- Prüfung des Gesamtabschlusses
- Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers | 23/103 |
| 8. | Jahresabschluss 2022
- Feststellung des Jahresabschlusses
- Behandlung des Jahresüberschusses
- Entlastung des Bürgermeisters | 23/137 |
| 9. | Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
im Haushaltsjahr 2022 | 23/102 |
| 10. | Entwässerungsgebühren - Neukalkulation
Entwässerungsgebühren 2021 und 2022 gem. §6 KAG auf Basis
des OVG-Urteils vom 17.05.2022 | 23/152 |
| 11. | Beitritt der Stadt Herten zum "Aktionsbündnis für die Würde
unserer Städte" | 23/105 |
| 12. | Allmende Emscher-Lippe eG
hier: Beitritt der Stadt Herten | 23/111 |
| 13. | Neuwahl einer Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Herten-
Nord | 23/135 |
| 14. | Wiederwahl einer Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk
Herten-West | 23/151 |
| 15. | Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses
hier: Aussetzung der Erhebung der Elternbeiträge für die
Einkommensstufen 2 - 5 (bis 35.000 EUR) für die Monate August
bis Dezember 2023 | 23/115 |
| 16. | Neufassung der Entgeltordnung der Musikschule
- Vergünstigungen für Inhaber*innen der Ehrenamtskarte
bei städtischen Angeboten | 23/130 |
| 17. | Neufassung der Entgeltordnung der Volkshochschule
- Vergünstigungen für Inhaber*innen der Ehrenamtskarte
bei städtischen Angeboten | 23/131 |
| 18. | Neufassung der Benutzungsordnung der Stadtbibliothek
- Vergünstigung für Inhaber*innen der Ehrenamtskarte bei
städtischen Angeboten | 23/133 |

- | | | |
|------|---|----------|
| 19. | Fitness-Parcours Backumer Tal
- Programmabschluss | 23/054 |
| 20. | Neubau einer Dreifeldsporthalle am Städtischen Gymnasium
- Baubeschluss | 23/019 |
| 21. | Modernisierung Sportplatz Bertlich
- Baubeschluss | 23/123 |
| 22. | Mobilitätskonzept für die Stadt Herten | 23/074 |
| 23. | Radverkehrskonzept
- Antrag nach § 14 GeschO des Rates der Fraktion DIE LINKE vom 10.03.2021
- Antrag nach § 14 GeschO des Rates der SPD-Fraktion vom 13.03.2021
- Antrag nach § 14 GeschO des Rates der SPD-Fraktion vom 31.05.2021
- Antrag nach § 14 GeschO des Rates der TOP-Partei-Fraktion vom 22.12.2021
- Antrag nach § 14 GeschO des Rates der SPD-Fraktion vom 22.02.2022
- Antrag nach § 14 GeschO des Rates von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN vom 24.02.2022 | 23/089 |
| 24. | Handlungskonzept Wohnen für die Stadt Herten
- Antrag gem. § 14 GeschO Fraktion DIE LINKE vom 11.11.2022
- Antrag gem. § 14 GeschO der TOP-Partei-Fraktion vom 28.05.2021
- Antrag gem. § 14 GeschO der TOP-Partei-Fraktion vom 27.08.2021 | 23/107 |
| 24.1 | Entwicklung eines modernen Wohngebietes an der Polsumer Straße
- Antrag der TOP-Partei Fraktion vom 30.06.2023 | |
| 25. | Widmung von Straßen
hier: Ludwig-Schweisfurth-Straße | 23/139/1 |
| 26. | Anträge von Fraktionen und Ratsmitgliedern gemäß § 14 GeschO | |
| 27. | Mitteilungen der Verwaltung | |

NICHTÖFFENTLICHER TEIL:

28. Mitteilungen der Verwaltung

Herten, 12.09.2023

Gez.
Matthias Müller
Bürgermeister

Stadt Herten
Der Bürgermeister
Dezernat 2 – Bürgerdienste

Amtliche Bekanntmachung

Das Bürgerbüro (Meldebehörde) informiert zum Bundesmeldegesetz (BMG) hier: Widerspruch bei Melderegisterauskünften und Datenübermittlungen möglich

Nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) besteht das Recht, gegen bestimmte im BMG vorgesehene Melderegisterauskünfte bzw. Datenübermittlungen, Widerspruch bei der Meldebehörde einzulegen.

Es handelt sich um folgende Melderegisterauskünfte/Datenübermittlungen:

- 1. Datenübermittlungen an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr. Die Datenübermittlung erfolgt bis 31.03. eines Jahres über Personen, die im nächsten Jahr volljährig werden und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen (§ 36 Abs. 2 Satz 1 BMG i.V.m. § 58c Absatz 1 Soldatengesetz)**
(Hinweis: Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf und wird mit Vervollendung des 18. Lebensjahres gelöscht. Widersprüche, die nach der bisherigen Rechtslage eingetragen wurden, behalten ihre Gültigkeit.)
- 2. Datenübermittlungen von Familienangehörigen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, sofern sie nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören (§ 42 Abs. 1 und 3 BMG)**
(Hinweis: Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf. Widersprüche, die nach der bisherigen Rechtslage eingetragen wurden, behalten ihre Gültigkeit. Der Widerspruch verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft.)
- 3. Melderegisterauskünfte/Datenübermittlungen an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten. Hierzu gehören auch Abstimmungen im Zusammenhang mit Volksbegehren, Volksentscheiden sowie Bürgerentscheiden (§50 Abs. 1 und 5 BMG)**
(Hinweis: Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf. Widersprüche, die nach der bisherigen Rechtslage eingetragen wurden, behalten ihre Gültigkeit.)

4. **Melderegisterauskünfte/Datenübermittlungen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- oder Ehejubiläen (§ 50 Abs. 2 und 5 BMG)**
(Hinweis: Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf. Bei der Weitergabe der Daten an Presse oder Rundfunk kann nicht ausgeschlossen werden, dass von dort auch eine Veröffentlichung im Internet erfolgt.)

5. **Melderegisterauskünfte/Datenübermittlungen an Adressbuchverlage zur Herstellung von Adressenverzeichnissen in Buchform (§ 50 Abs. 3 und 5 BMG)**
(Hinweis: Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen.)

Form des Widerspruchs

Die Widersprüche können bei der Meldebehörde der Stadt Herten (Bürgerbüro) eingelegt werden. Entsprechende Vordrucke liegen dort bereit. Der Widerspruch kann auch formlos erfolgen.

Bürgerbüro Herten: Rathaus, Kurt-Schumacher-Str. 2, 45699 Herten

Ausführliche Informationen und ein Formular zum Download stehen auch auf der Internetseite der Stadt Herten www.herten.de zur Verfügung.

Herten, 07.09.2023

Im Auftrage

Krystek